

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

*1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1	Produktidentifikator	Handelsname	Spezial-Reinigungstücher
		Artikelnummer	370 770
		Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Zum Reinigen von MDS-Blasen nach dem Einsatz	
	Relevante indentifizierte Verwendungen	Industrielle Verwendung	
	Anwendungen	Reinigungsmittel	
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt		
	Lieferant (Hersteller/ Importeur/ Alleinvertreter/ nachgeschalteter Anwender/ Händler)	Hütz + Baumgarten GmbH&Co.KG	
	Straße	Solinger Str. 23 - 25	
	Postleitzahl/Ort	42857 Remscheid	
	Telefon	+49 (0)2191 97 00 -0	
	Telefax		
		Technische Büro	+49 (0)2191 97 00 -33
		Verkauf	+49 (0)2191 97 00 -44
	E-Mail	info@huetz-baumgarten.de	
	auskunftgebener Bereich	Technisches Büro	
1.4	Notrufnummer		
	+31 (0) 165 55 39 11 (Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.00 Uhr)		

*2 Mögliche Gefahren

2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemisches		
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.			
2.2	Kennzeichnungselemente		
	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
	Signalwort	nicht erforderlich	
	Piktogramme	nicht erforderlich	
	Ergänzende Gefahrenmerkmale	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.	
2.3	Sonstige Gefahren	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
		Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	
		Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)	
		Dieses Produkt enthält nicht "besonders besorgniserregende Stoffe" (SVHC), die sehr gefährlich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind. (SVHC <0,1% (g/g) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).	
		Endokrinschädliche Eigenschaften	
		Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	

*3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1	Stoffe	Nicht relevant (Gemisch)
3.2	Gemische	
	Produkt-Beschreibung:	Gemisch aus Lösungsmitteln, oberflächenaktiven Stoffen und Wasser.
	Gefährliche Bestandteile	keine

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gemäß GHS	Anm.
2-Propanol	CAS-Nr.	1 - <5	Flam. Liq. 2 / H225	

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

	67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 Index-Nr. 603-117-00-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119457558-25 01-2119457558-25-xxxx		Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336Eye	
Heptan-1-ol	CAS-Nr. 111-70-6 EG-Nr. 203-897-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119900490-51-xxx	1 - < 5	Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Chronic 3 / H412	

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

*4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen	Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.
Nach Inhalation	Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt	Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Augenkontakt	Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser ausspülen.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen (Nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

*5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasserdampf, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

*6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/
Verschüttetes Produkt.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein
Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes
Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl,
Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz absorbierender Materialien

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

*7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung
ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln
bestimmt sind

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeit

Lagerungsbedingungen

Gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an
einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Kühl aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendung

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

*8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeits- stoff	CAS- Nr.	Identi- fikator	SMW (ppm)	SMW (mg/m ³)	KZW (ppm)	KZW (mg/m ³)	Hin- weis	Quelle
DE	2- Propanol	67- 63-0	MAK	200	500	400	1.000		DFG
DE	Popan-2- ol	67- 63-0	AGW	200	500	400	1.000	Y	TRGS 900

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert, der nicht überschritten werden soll, auf
eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

MOW Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

Y berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des Biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Biologische Grenzwerte

Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle
DE	2-Propanol	Aceton		BAT	25 mg/l	DFG
DE	2-Propanol	Aceton		BAT	25 mg/l	DFG
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903

Relevante DNEL von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel. Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
2-Propanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch- systemische Wirkungen
2-Propanol	67-63-0	DNEL	1.000mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akut- systemische Wirkungen
2-Propanol	67-63-0	DNEL	888mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch- systemische Wirkungen
Heptan-1-ol	111-70-6	DNEL	35,26 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch- systemische Wirkungen
Heptan-1-ol	111-70-6	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch- systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umwelt- kompartiment	Expositio- dauer
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 mg/l	Wasser- organismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 mg/l	Wasser- organismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	2.251 mg/l	Wasser- organismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 mg/kg	Wasser- organismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 mg/kg	Wasser- organismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	28 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Heptan-1-ol	111-70-6	PNEC	0,062 mg/l	Wasser- organismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Heptan-1-ol	111-70-6	PNEC	0,006 mg/l	Wasser- organismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Heptan-1-ol	111-70-6	PNEC	10 mg/l	Wasser- organismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Heptan-1-ol	111-70-6	PNEC	0,51 mg/kg	Wasser- organismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
Heptan-1-ol	111-70-6	PNEC	0,051 mg/kg	Wasser-	Meeressediment	kurzzeitig

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

					organismen		(einmalig)
	Heptan-1-ol	111-70-6	PNEC	0,65 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Sicherheitshinweise Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol
Nicht einatmen. Nach Gebrauch die Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz Nicht erforderlich

Hautschutz

Handschutz Nicht anwendbar
Sonstige Schutzmaßnahmen Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Atemschutz Nicht anwendbar
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

*9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100° C

Entzündbarkeit nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt
Flammpunkt >100° C bei 101,3 kPa
Zündtemperatur 292° C nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur nicht relevant
pH-Wert 5-6 (20° C)
Kinematische Viskosität nicht bestimmt
Löslichkeit (en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient
Verteilungskoeffizient n-Oktano/Wasser (log-Wert) Keine Information verfügbar
Dampfdruck 23 hPa bei 20 ° C
Dichte und /oder relative Dichte 1 g/cm³ bei 20 °C
Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Relative Dampfdichte
Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200 ° C)

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

*10 Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“ und „Unverträgliche Materialien“
10.2	Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.
10.5	Unverträgliche Materialien:	Starke Oxydationsmittel
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

*11 Toxikologische Angaben

11.1	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor Einstufungsverfahren Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel) Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP) Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. Akute Toxizität Ist nicht als akut toxisch einzustufen Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen Schwere Augenschädigung/Augenreizung Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.	
	Keimzellmutagenität	Ist nicht als keimzellmutagen einzustufen.
	Karzinogenität	Ist nicht als karzinogen eingestuft
	Reproduktionstoxizität	Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen Ist nicht als zielorgantoxisch (wiederholter Exposition) einzustufen.
	Aspirationsgefahr	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.
11.2	Angaben über sonstige Gefahren	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

*12 Umweltbezogene Angaben

12.1	Toxizität Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1 schwach wassergefährdend (Deutschland)	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.	
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Es sind keine Daten verfügbar.
12.4	Mobilität im Boden	Es sind keine Daten verfügbar.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

12.7 Andere schädliche Wirkungen Es sind keine Daten verfügbar.

*13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Dieses Erzeugnis ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen und darf nicht zusammen mit Ihrem normalen Haushaltsmüll entsorgt werden. Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Produkt

150102 Verpackungen aus Kunststoff

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

*14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	keine
14.4 Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5 Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

- Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -

Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) -

Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

*15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
2-Propanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
2-Propanol	entzündbar/selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
Heptan-1-ol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Heptan-1-ol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75	75

Legende

R3

- Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff – außer aus steuerlichen Gründen – und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059)
- Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: “Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“ Sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“
 - flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: “Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“
 - Mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

R40

- Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wie z.B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten
 - künstlichen Schnee oder Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzextreme
 - Horntöne für Vergnügungen
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben
- Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.
- Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

R75

- Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,0005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

- e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
- i) ‚abzuspülende Mittel‘,
 - ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,
 - iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
- h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
 - d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
 - e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Richtlinie über Industrieemissionen

VOC-Gehalt

4 %

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines

Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1: schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nr.	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonz.	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		1-< 5 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet (ACTIVE)

Legende

DSL Domestic Substances List (DSL)

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

*16 Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
8.1	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): nicht relevant	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwert)	ja

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

8.2	Handschutz: Schutzhandschuhe tragen	Handschutz: nicht anwendbar.	ja
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Ready biodegradability	Persistenz und Abbaubarkeit	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam.Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
IATA	International Air Transport Association (internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungscode
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
Ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG,
geändert mit 2020/878/EU

Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Änderungsdatum: 12.04.2024 – Fassung 7.4



Druckdatum: 12.04.2024

SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmaliger Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/&ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen. (Additivitätsformel)

Liste der einschlägigen Sätze

- H225 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H319 Verursacht schwere Augenreizungen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Dies ist eine Abschrift des Datensicherheitsblattes des Vorlieferanten. Das Original-Datensicherheitsblatt kann bei uns eingesehen werden.